
Urheberrecht

Kommentar zur
Berner Übereinkunft



World Intellectual
Property Organization



Carl Heymanns
Verlag KG

Kommentar zur
Berner Übereinkunft
zum Schutz von
Werken der Literatur und Kunst
(Pariser Fassung vom 24. Juli 1971)

Von Claude Masouyé

*In die deutsche Sprache übertragen von
Rechtsanwalt Dr. Michel Walter*



World Intellectual
Property Organization
Genf



Carl Heymanns
Verlag KG
München · Köln

Masouyé, Claude:

Kommentar zur Berner Übereinkunft zum Schutz von
Werken der Literatur und Kunst : (Pariser Fassung
vom 24. Juli 1971) / von Claude Masouyé. – Genf :
World Intellectual Property Organization ;
München ; Köln : Heymann, 1981.

Einheitssacht.: Guide de la Convention de Berne
pour la protection des oeuvres littéraires et
artistiques <dt.>
ISBN 3-452-19004-8

Masouyé Kommentar zur Berner Übereinkunft

Vorwort

Zu den ältesten und bedeutendsten internationalen Vertragswerken, deren Verwaltung der Weltorganisation für geistiges Eigentum obliegt, zählen die Pariser Übereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums und die Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst. Zu den ältesten deshalb, weil sie aus dem ausgehenden 19. Jahrhundert stammen (1883 bzw. 1886), zu den bedeutendsten, weil sie weltweit die zwischenstaatlichen Beziehungen auf diesem Gebiet garantieren.

Die genannten Konventionen zum Schutz des geistigen Eigentums haben dem wechselhaften Geschichtsverlauf zum Trotz eine Beständigkeit und Stabilität erwiesen, deren sich nur wenige internationale Verträge rühmen können. Freilich sind sie zur Anpassung an die sich ändernden politischen, wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse wiederholt überarbeitet worden, doch mindert dies nicht die bemerkenswerte Kontinuität, die sie auszeichnet. In unserer Zeit, in der das Hauptaugenmerk für die internationalen Beziehungen Verantwortlichen der Erstellung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung gilt, machen diese Übereinkommen bewußt, daß das geistige Eigentum über den einfachen Güter- und Dienstleistungsaustausch hinaus einen entscheidenden Faktor im zwischenstaatlichen Dialog darstellt, durch den Beitrag, den Geistesschöpfungen für die Weiterentwicklung der Menschheit zu leisten imstande sind.

Das Urheberrecht ist sicherlich ein wichtiges Element im Zug dieser Entwicklung. Erfahrungsgemäß ist der Reichtum an nationalen Kulturgütern unmittelbar vom Stand des Schutzes abhängig, der Werken der Literatur und Kunst zuteil wird. Je höher das Schutzniveau, desto größer die Anregung zu geistigem Schaffen; je mehr geistige Schöpfungen in einem Land, desto größer seine Bedeutung; je größer die Produktivität auf dem Gebiet der Literatur und Kunst, desto bedeutender die Hilfsunternehmen wie Buchverlag, Schallplatten- und Unterhaltungsindustrie. Alles in allem, die Förderung des Geistesschaffens ist eine der wesentlichsten Voraussetzungen für jeden sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Fortschritt.

Die Konferenz der Weltorganisation für geistiges Eigentum hat im Jahr 1976 die entscheidende Bedeutung anerkannt, die der Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Urheberrechts für den Ausbau der eigenen Leistungsfähigkeit der Entwicklungsländer durch Produktion und Verbreitung von Geisteswerken zukommt; es wurde deshalb die Erstellung eines laufenden Programms auf diesem Gebiet beschlossen. Das Anliegen dieses Programms besteht vor allem darin, den Anreiz zu schöpferischer Tätigkeit zu erhöhen und die Verbreitung von Werken der Literatur und Kunst

sowie die Weiterentwicklung der Gesetzgebung und sonstiger Einrichtungen auf dem Gebiet des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in diesen Ländern zu fördern.

In dem zuletzt erwähnten Zusammenhang hat der mit der fortlaufenden Betreuung des Programms befaßte ständige Ausschuß anläßlich seiner ersten, im März 1977 in Genf abgehaltenen Sitzung seiner Genugtuung über das Vorhaben der Weltorganisation Ausdruck verliehen, den maßgebenden Stellen der Entwicklungsländer eine Einführung in die Berner Übereinkunft an die Hand zu geben.

Ein Kommentar zu diesem internationalen, zu weltweiter Geltung berufenen Vertragsinstrument muß umso nützlicher erscheinen, als die Übereinkunft schon heute für mehr als siebenzig Länder die Grundlage der internationalen Beziehungen auf dem Gebiet des Urheberrechts darstellt.

Die vorliegende Einführung darf freilich nicht als authentische Interpretation der Bestimmungen der Berner Übereinkunft angesehen werden, denn das mit ihrer Verwaltung betraute Internationale Büro der Weltorganisation ist zu einer solchen Auslegung nicht berufen. Das Anliegen dieser Einführung erschöpft sich darin, den Inhalt der Übereinkunft so einfach und klar wie möglich darzulegen und einige wenige Bemerkungen über ihr Wesen, ihr Ziel und ihre Bedeutung anzufügen. Es ist den betroffenen Stellen und interessierten Kreisen unbenommen, sich ihre eigene Meinung zu bilden.

Möge diese Einführung den mit der Gesetzgebung und Verwaltung befaßten Stellen in den verschiedenen Ländern ein besseres Verständnis der Berner Übereinkunft vermitteln und damit einen Beitrag zur Weiterentwicklung des Schutzes geistigen Eigentums in der Welt leisten.

Verfasser dieser Einführung in die Berner Übereinkunft ist Claude *Masouyé*, Direktor der Abteilung Urheberrecht und Information im Internationalen Büro der Weltorganisation.

Genf, im März 1978



Arpad BOGSCH
Generaldirektor
der Weltorganisation
für geistiges Eigentum
(OMPI/WIPO)

Inhalt

Vorwort	V
Einleitung	1
Präambel	3
Artikel 1 Errichtung eines Staatenverbands	4
Artikel 2 Die geschützten Werke	8
Absatz 1 Begriffsbestimmung	8
Absatz 2 Fakultatives Festlegungserfordernis	15
Absatz 3 Abgeleitete Werke	16
Absatz 4 Amtliche Texte	17
Absatz 5 Sammelwerke	18
Absatz 6 Verpflichtung zur Schutzgewährung; Träger des Schutzes	18
Absatz 7 Werke der angewandten Kunst und gewerbliche Muster und Modelle	19
Absatz 8 Tagesneuigkeiten und sonstige Nachrichten	20
Artikel 2 ^{bis} Möglichkeit der Einschränkung des Schutzes bestimmter Werke	22
Absatz 1 Reden bestimmter Art	22
Absatz 2 Benützung bestimmter Vorträge und Ansprachen	22
Absatz 3 Recht zur Vereinigung dieser Werke in Sammlungen	23
Artikel 3 Schutzvoraussetzungen; Anknüpfungspunkte	24
Absatz 1 Staatsangehörigkeit des Urhebers und Erscheinungsort des Werkes	24
Absatz 2 Aufenthaltsort des Urhebers	25
Absatz 3 Definition des erschienenen Werks	25
Absatz 4 Definition der gleichzeitigen Veröffentlichung	27
Artikel 4 Subsidiäre Kriterien	29
Artikel 5 Grundsatz der Inländerbehandlung (Gleichbehandlung von Ausländern und Inländern); Grundsatz des bedingungslosen Schutzes; Grundsatz der Unabhängigkeit des Schutzes; Definition des Ursprungslands des Werks	31
Absatz 1 Der Grundsatz der Inländerbehandlung	31
Absatz 2 Grundsatz des bedingungslosen Schutzes und der Unabhängigkeit des Schutzes	32
Absatz 3 Der Schutz im Ursprungsland	33
Absatz 4 Definition des Ursprungslands des Werkes	34
Artikel 6 Möglichkeit einer Schutzeinschränkung für Werke von Staatsangehörigen bestimmter verbandsfremder Länder	38

Inhalt

Absatz 1	Im Land des ersten Erscheinens und in den anderen Ländern	38
Absatz 2	Der Grundsatz der Nichtrückwirkung	39
Absatz 3	Meldungspflicht	39
Artikel 6 ^{bis}	Urheberpersönlichkeitsrecht	41
Absatz 1	Inhalt des Urheberpersönlichkeitsrechts	41
Absatz 2	Das Urheberpersönlichkeitsrecht nach dem Tod des Urhebers	43
Absatz 3	Die Rechtsbehelfe	45
Artikel 7	Schutzdauer	46
Absatz 1	Allgemeine Regel	46
Absatz 2	Die Schutzdauer bei Filmwerken	48
Absatz 3	Schutzdauer bei anonymen und pseudonymen Werken	49
Absatz 4	Schutzdauer für Werke der Fotografie und Werke der angewandten Kunst	50
Absatz 5	Berechnung der Schutzfristen	51
Absatz 6	Möglichkeit längerer Schutzfristen	51
Absatz 7	Möglichkeit kürzerer Schutzfristen	51
Absatz 8	Anwendbares Gesetz und Schutzfristenvergleich	52
Artikel 7 ^{bis}	Schutzdauer bei Werken von Miturhebern	54
Artikel 8	Übersetzungsrecht	55
Artikel 9	Vervielfältigungsrecht	57
Absatz 1	Der Grundsatz	57
Absatz 2	Möglichkeit von Ausnahmen	58
Absatz 3	Bild- oder Tonträger	60
Artikel 10	Fälle freier Werknutzung	62
Absatz 1	Zitate	62
Absatz 2	Benützung und Entlehnung zum Zweck der Veranschaulichung des Unterrichts	64
Absatz 3	Quellenangabe und Urhebernennung	65
Artikel 10 ^{bis}	Andere Fälle freier Nutzung	66
Absatz 1	Bestimmte Zeitungsartikel und durch Rundfunk gesendete Werke	66
Absatz 2	Berichterstattung über Tagesereignisse	67
Artikel 11	Das Aufführungsrecht	70
Absatz 1	Inhalt des Rechts	70
Absatz 2	Die Aufführung von Übersetzungen	71
Artikel 11 ^{bis}	Das Senderecht	73
Absatz 1	Inhalt des Rechts	73
Absatz 2	Gesetzliche Lizenzen und Zwangslizenzen	77
Absatz 3	Ephemere Aufnahmen	78
Artikel 11 ^{ter}	Vortragsrecht	82
Absatz 1	Inhalt des Rechts	82
Absatz 2	Vortrag von Übersetzungen	83

Artikel 12	Bearbeitungsrecht	84
Artikel 13	Tonträgeraufzeichnungen musikalischer Werke	86
Absatz 1	Gesetzliche Lizenzen und Zwangslizenzen	87
Absatz 2	Übergangsvorschriften	88
Absatz 3	Beschlagnahme im Fall der Einfuhr	90
Artikel 14	Filmwerke	91
Absatz 1	Rechte der Urheber vorbestehender Werke	92
Absatz 2	Bearbeitung von Filmwerken	93
Absatz 3	Keine Zwangslizenz (gesetzliche Lizenz) für Musikwerke	94
Artikel 14 ^{bis}	Rechte der Filmurheber	95
Absatz 1	Rechtsnatur des Schutzes von Filmwerken	95
Absatz 2	Buchstabe a Inhaber des Urheberrechts	95
Absatz 2	Buchstabe b Vermutung der Verwertungsbefugnis	96
Absatz 2	Buchstabe c Form der Verpflichtung des Urhebers	97
Absatz 2	Buchstabe d Umschreibung der gegenteiligen oder besonderen Vereinbarung	98
Absatz 3	Bestimmung der zur Herstellung eines Filmwerks beitragenden Urheber	99
Artikel 14 ^{ter}	Folgerecht an Originalen von Werken der bildenden Kunst und Originalhandschriften	100
Absatz 1	Inhalt des Folgerechts	100
Absatz 2	Anwendungsbereich	101
Absatz 3	Verfahren	102
Artikel 15	Urheberschaftsvermutungen	103
Absatz 1	Allgemeine Regel	103
Absatz 2	Filmwerke	104
Absatz 3	Anonyme und pseudonyme Werke	104
Absatz 4	Werke der Folklore	105
Artikel 16	Beschlagnahme unbefugt hergestellter Werkstücke	107
Artikel 17	Überwachung der Verbreitung, der Aufführung oder des Ausstellens von Werken	109
Artikel 18	Rückwirkende Kraft der Übereinkunft	111
Absatz 1	Grundprinzip	111
Absatz 2	Ergänzungsregel	111
Absatz 3	Anwendung der Grundsätze	112
Absatz 4	Einzelfälle	113
Artikel 19	Verhältnis der Übereinkunft zu den nationalen Gesetzen	114
Artikel 20	Sonderabkommen	115
Artikel 21	Verweisung auf die Sondervorschriften für Entwicklungsländer	116
Artikel 22	Die Verbandsversammlung	117
Artikel 23	Der Exekutivausschuß	122

Inhalt

Artikel 24	Das Internationale Büro der Weltorganisation für geistiges Eigentum	125
Artikel 25	Finanzvorschriften	128
Artikel 26	Änderung von Verwaltungsvorschriften	132
Artikel 27	Revision der Übereinkunft	134
Artikel 28	Annahme und Inkrafttreten	136
Absatz 1	Die Annahme der Pariser Fassung (1971)	136
Absatz 2	Inkrafttreten der materiellen Bestimmungen	137
Absatz 3	Inkrafttreten der Verwaltungsvorschriften und Schlußbestimmungen	139
Artikel 29	Annahme und Inkrafttreten für verbandsfremde Länder	141
Artikel 29 ^{bis}	Wirkung der Annahme der Pariser Fassung (1971) im Hinblick auf die Anwendung des Artikels 14 Absatz 2 des Übereinkommens zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum ...	143
Artikel 30	Vorbehalte	145
Absatz 1	Grenzen der Vorbehalte	145
Absatz 2	Ältere Vorbehalte; Vorbehalte zum Übersetzungsrecht; Zurücknahme von Vorbehalten	145
Artikel 31	Anwendung der Übereinkunft auf bestimmte Territorien	147
Artikel 32	Anwendbarkeit der Pariser Fassung (1971) und der früheren Fassungen	149
Absatz 1	Die Beziehungen zwischen Verbandsländern	149
Absatz 2	Beziehungen zwischen Verbandsländern und neu beitretenden Ländern	150
Absatz 3	Beziehungen zwischen Entwicklungsländern, die sich auf den Anhang zur Pariser Fassung (1971) berufen haben, und Verbandsländern, die nicht an diese Fassung gebunden sind	152
Artikel 33	Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Verbandsländern	154
Artikel 34	Beitrittssperre für frühere Fassungen	156
Artikel 35	Zeitliche Begrenzung und Kündigungsmöglichkeit	157
Artikel 36	Anwendung der Übereinkunft durch die innerstaatliche Gesetzgebung	158
Artikel 37	Schlußbestimmungen	160
Artikel 38	Übergangsbestimmungen	162
	Sonderbestimmungen für Entwicklungsländer	164
Artikel I des Anhangs	Kreis der Begünstigten	166
Absatz 1	Anwendungsmechanismus	166
Absatz 2	Geltungsdauer der Notifikation oder Erklärung	167

Absatz 3	Ausscheiden eines Verbandslandes aus dem Kreis der Entwicklungsländer	168
Absatz 4	Vorrat von Werkexemplaren	169
Absatz 5	Erklärung betreffend bestimmte Gebiete	170
Absatz 6	Grenzen der Gegenseitigkeit	170
Artikel II des		
Anhangs	Beschränkungen des Übersetzungsrechts	172
Absatz 1	Erteilung von Lizenzen durch die zuständigen Behörden	172
Absätze 2–4	Voraussetzungen für die Lizenzgewährung	173
Absatz 5	Unterrichts-, Studien- oder Forschungszwecke	176
Absatz 6	Erlöschten der Lizenzen	177
Absatz 7	Hauptsächlich aus Abbildungen bestehende Werke	178
Absatz 8	Aus dem Verkehr gezogene Werke	178
Absatz 9	Übersetzungslizenzen für Rundfunkzwecke	178
Artikel III des		
Anhangs	Beschränkungen des Vervielfältigungsrechts	181
Absatz 1	Erteilung von Lizenzen durch die zuständige Behörde	181
Absätze 2–5	Bedingungen für die Einräumung von Lizenzen	181
Absatz 6	Erlöschen der Lizenzen	185
Absatz 7	Betroffene Werke	186
Artikel IV des		
Anhangs	Gemeinsame Vorschriften für die Übersetzungs- und Vervielfältigungslizenzen	187
Absätze 1 und 2	Verfahren und Lizenzerteilung	187
Absatz 3	Urheberbezeichnung und Angabe des Werktitels	188
Absätze 4 und 5	Ausfuhrverbot	188
Absatz 6	Angemessene Vergütung für den Inhaber des Übersetzungs- oder Vervielfältigungsrechts	190
Artikel V des		
Anhangs	Die sogenannte „Zehnjahresregel“ im Bereich des Übersetzungsrechts	193
Artikel VI des		
Anhangs	Vorweggenommene Anwendung des Anhangs	196
Text der Übereinkunft und Anhang		201

EINLEITUNG

Die Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst wurde am 9. September 1886 abgeschlossen.

Sie ist das älteste internationale Vertragswerk auf dem Gebiet des Urheberrechts. Das Schutzniveau ist hoch und mit wirksamen Garantien ausgestattet.

Die ständig vorangetriebene technische Vervollkommnung der Reproduktions- und Nutzungsmethoden sowie die zunehmende Intensivierung des zwischenstaatlichen Kulturaustausches machen einen Schutz des Urheberrechts nicht bloß auf nationaler, sondern auch und vor allem auf internationaler Ebene unerläßlich.

Die Berner Übereinkunft erreicht dieses Ziel, indem sie den Werken verbandsangehöriger Urheber in jedem Mitgliedsland völlige Gleichbehandlung mit den Werken der eigenen Staatsbürger zusichert und den Urhebern diese Inländerbehandlung ebenso wie einen gewissen Mindestschutz ohne die geringsten Formalitäten zuteil werden läßt.

Die Berner Übereinkunft enthielt von allem Anfang an zwei Kategorien von Vorschriften: Einmal die sachlichen Bestimmungen, die das materielle Recht enthalten, zum anderen die Verwaltungsvorschriften und Schlußbestimmungen, die administrative Fragen und Strukturprobleme behandeln.

Die erste Kategorie von Vorschriften wird gewöhnlich in Sach- und Verweisungsnormen unterteilt. Unter Sachnormen versteht man die Vorschriften materiellen Rechts, die auf eine in allen Mitgliedsländern einheitliche Lösung der Sachprobleme abzielen, die die Verwertung von Werken der Literatur und Kunst im internationalen Bereich mit sich bringt. Nach diesem Konzept verpflichtet die Übereinkunft die Verbandsländer zu gesetzlichen Lösungen in einem bestimmten Sinn oder ersetzt nationale Gesetze durch eine konventionseigene Regelung. Die Verweisungsnormen bieten dagegen keine sachlichen Lösungen; sie regeln die Frage des anwendbaren Rechts durch Verweisung auf die Gesetzgebung des Landes, wo der Schutz beansprucht wird.

All diese konventionsrechtlichen Vorschriften sind zwingend. Von einigen Sonderfällen abgesehen, dürfen die Verbandsländer bei der Anwendung der Übereinkunft im nationalen Bereich nicht davon abweichen. Fakultative Vorschriften, die der innerstaatlichen Gesetzgebung gestatten, unter bestimmten Voraussetzungen und Bedingungen vom konventionellen Mindestschutz abzugehen, sind die Ausnahme.

In der jüngsten, revidierten Fassung der Berner Übereinkunft sind die sachlichen Bestimmungen in den Artikeln 1 bis 21 und im Anhang festgelegt, während die Artikel 22 bis 38 die Verwaltungsvorschriften und Schlußbestimmungen enthalten. In

dem Bestreben, das die Beziehungen der Verbandsländer regelnde Rechtssystem zu verbessern, wurde der Konventionstext mehrfach Revisionen unterzogen, die etwa auf die Anerkennung neuer Rechte, die Anhebung des Mindestschutzes, die Schaffung von Ausnahmen für bestimmte Sonderfälle abzielten oder administrative und organisatorische Reformen zum Gegenstand hatten.

Seit ihrer Schaffung hat die Berner Übereinkunft folgende Etappen zurückgelegt:

- 9. September 1886: Berner Übereinkunft (in Kraft getreten am 5. Dezember 1887);
- 4. Mai 1896: Zusatzakte von Paris (in Kraft getreten am 9. Dezember 1897);
- 13. November 1908: Revision von Berlin (in Kraft getreten am 9. September 1910);
- 20. März 1914: Zusatzprotokoll von Bern (in Kraft getreten am 20. April 1915);
- 2. Juni 1928: Revision von Rom (in Kraft getreten am 1. August 1931);
- 26. Juni 1948: Revision von Brüssel (in Kraft getreten am 1. August 1951);
- 14. Juli 1967: Revision von Stockholm (hinsichtlich der bei der nachfolgenden Revision abgeänderten materiellen Bestimmungen nicht in Kraft getreten; Inkrafttreten der administrativen Vorschriften Anfang 1970);
- 24. Juli 1971: Revision von Paris (in Kraft getreten am 10. Oktober 1974).

Die folgende Kommentierung der einzelnen Konventionsbestimmungen geht von dem zuletzt in Paris (1971) revidierten Text der Übereinkunft aus. Soweit es für die Erläuterung nützlich erscheint, wird von Fall zu Fall auch auf frühere Fassungen Bezug genommen.

Da die vorliegende Einführung nicht zuletzt den zuständigen Stellen der Entwicklungsländer dienen soll, wird auch das auf diese Länder abgestellte Mustergesetz von Tunis gelegentlich angesprochen werden.

Präambel

Die Verbandsländer

gleichmaßen von dem Wunsch geleitet, die Rechte der Urheber an ihren Werken der Literatur und Kunst in möglichst wirksamer und gleichmäßiger Weise zu schützen,

in Anerkennung der Bedeutung der Arbeitsergebnisse der 1967 in Stockholm abgehaltenen Revisionskonferenz

haben beschlossen, die von der Stockholmer Konferenz angenommene Fassung dieser Übereinkunft unter unveränderter Beibehaltung der Artikel 1 bis 20 und 22 bis 26 zu revidieren.

Die unterzeichneten Bevollmächtigten haben daher nach Vorlage ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten folgendes vereinbart:

0.1 Die internationalen Vertragsinstrumenten vorangestellten Präambeln haben in der Regel keine rechtliche Aussage und bedürfen kaum eines Kommentars. Sie beschränken sich im allgemeinen darauf, das verfolgte Ziel mit einigen Bemerkungen zu umreißen.

0.2 Das trifft auch für die der Berner Übereinkunft (im folgenden kurz »Übereinkunft« genannt) vorangestellte Präambel zu. Sie betont den Wunsch der Verbandsländer, die Rechte der Urheber von Werken der Literatur und Kunst so wirksam und so gleichmäßig wie möglich zu schützen. Damit werden die drei Charakteristika des angestrebten Schutzes angedeutet: Wirksamkeit, Gleichmäßigkeit und Schutzgegenstand, nämlich das urheberrechtlich schützbares Werk. Mit der Betonung der Wirksamkeit des Schutzes bringen die Verfasser der Übereinkunft den Wunsch nach hohem Schutzniveau zum Ausdruck, mit dem Hinweis auf dessen Gleichmäßigkeit wird die Absicht unterstrichen, im Rahmen des Möglichen zu einheitlichen Regelungen zu gelangen.

0.3. Zwei Ergänzungen und fünf Revisionen markieren die Entwicklungsabschnitte der Übereinkunft. Die Präambel wurde erstmals bei der Revision von Paris (1971) geändert, wo zwei Absätze eingefügt wurden, um die Verbindung zu der vorangegangenen Revision von Stockholm (1967) herzustellen. Damit sollen die Verdienste der Stockholmer Konferenz um die Überarbeitung der materiellen Bestimmungen der Artikel 1 bis 20 und der Verwaltungsvorschriften der Artikel 22 bis 26 gewürdigt werden, die die diplomatische Konferenz von Paris unverändert übernommen hat. Mit dem Hinweis auf die Stockholmer Konferenz soll aber auch der Vorarbeiten gedacht werden, die dort im Ringen um sachgerechte Lösungen für die Sonderprobleme der Entwicklungsländer geleistet wurden.

ARTIKEL 1 Errichtung eines Staatenverbands

Die Länder, auf die diese Übereinkunft Anwendung findet, bilden einen Verband zum Schutz der Rechte der Urheber an ihren Werken der Literatur und Kunst.

1.1. Diese einleitende Bestimmung der Übereinkunft hält fest, daß die Länder, auf die sie Anwendung findet, einen Staatenverband bilden.

1.2. Im allgemeinen Sprachgebrauch werden die Ausdrücke »Land«, »Territorium« (Staatsgebiet), »Nation« oder »Staat« häufig als Synonyme verwendet. Im großen und ganzen entspricht der Begriff Land etwa demjenigen des Staatsgebiets. Unter Nation versteht man Bevölkerungsgruppen, die durch die Identität ihrer Abstammung und — von Ausnahmen abgesehen — ihrer Sprache sowie durch eine weitgehende Übereinstimmung ihrer Interessen und Einstellung miteinander verbunden sind. Der Staat dagegen ist eine politische, auf ein bestimmtes Hoheitsgebiet beschränkte Einheit, die auch mehrere Nationen umfassen kann und durch eine eigenständige Rechtsordnung gekennzeichnet ist, die ihrerseits durch Regierungsgewalt und staatliche Einrichtungen charakterisiert wird. Es ist nicht zweifelhaft, daß die Berner Übereinkunft (wie die Pariser Verbandsübereinkunft) den Ausdruck »Land« im Sinn von »Staat« versteht.

1.3. Die Verwendung dieses Ausdrucks erklärt sich aus der Entstehungsgeschichte der Übereinkunft. Zur Zeit ihrer Entstehung gab es nämlich einige Länder, die zwar nicht völlig selbständig waren, für die die Anwendung der Übereinkunft aber gleichfalls wünschenswert erschien. Der Ausdruck »Land« war in der Lage, auch diese Fälle abzudecken. Seither hat sich die Situation in der Welt grundlegend geändert; nach den allgemeinen Grundsätzen des Völkerrechts sind nur Staaten befähigt, internationale Übereinkommen, Abkommen und ähnliche Verträge zu schließen. Dessen ungeachtet haben die jüngsten Revisionskonferenzen (Stockholm 1967 und Paris 1971) auf eine grundlegende Änderung der Terminologie verzichtet und den Ausdruck »Land« beibehalten. Als es in Stockholm (1967) dagegen um die Redigierung eines neuen internationalen Vertragsinstruments, die Übereinkunft betreffend die Weltorganisation für geistiges Eigentum ging, fand der moderne Staatsbegriff Eingang in den Text des Abkommens.

1.4. Steht sohin im Text der Übereinkunft das Wort »Land« für »Staat«, bedarf noch der Ausdruck »Verband« der Verdeutlichung. Auch hier trägt ein Blick auf die Entstehungsgeschichte zum Verständnis bei. Als in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts Bestrebungen zur internationalen Vereinheitlichung des Urheberrechtsschutzes auftraten, wurde klar, daß das Mosaik zweiseitiger Verträge — die

schon damals bestanden und die den Keim für ein von mehr und mehr Staaten anerkanntes Einheitsrecht in sich trugen — nicht ausreichen konnte, und daß es nötig war weiterzugehen. Dabei war man sich über eines im klaren: Geht man davon aus, daß Geisterschöpfungen dazu berufen sind, der gesamten Menschheit zugänglich gemacht zu werden, dann müssen die Bedingungen ihrer Nutzung auf internationaler Ebene durchdacht und festgelegt werden. Als Ergebnis verschiedener Vorstöße und diplomatischer Konferenzen kam es sodann im Jahr 1886 zur Gründung des Berner Verbands.

1.5. Durch den im ersten Artikel enthaltenen Hinweis darauf, daß sich die vertragsschließenden Staaten auf der Ebene eines Staatenverbands zusammenschließen, sollte folgendes deutlich gemacht werden: Bei der Berner Übereinkunft geht es nicht bloß um die Begründung vertraglicher Beziehungen zwischen einer Mehrheit von Staaten, sondern um die Errichtung einer wahrhaften »Staatengemeinschaft«; während vertragliche Beziehungen in ihrer Dauer vom Bestand des die Unterzeichneten bindenden Vertrags abhängig gewesen wären, ist die »Staatengemeinschaft« auch nach dem möglichen Ausscheiden eines oder mehrerer Mitglieder zum Fortbestehen berufen, steht allen Ländern der Erde offen und kann von Zeit zu Zeit durch Revisionen der rechtlichen, technischen und wirtschaftlichen Entwicklung angepaßt werden.

1.6. Die Idee der Errichtung eines Staatenverbands ist nicht ohne sichtbare Folgen geblieben. Die Vertragsverfasser des Jahres 1886 haben die Übereinkunft für alle Länder der Welt offen gelassen und dadurch von Anbeginn an ihre Bestimmung zu weltweiter Geltung unterstrichen. In diesem Zusammenhang ist es auch bezeichnend, daß bei den diplomatischen Konferenzen zwischen 1884 und 1886 nicht nur europäische Länder vertreten waren, sondern auch einige afrikanische (Liberia, Tunesien), amerikanische (Argentinien, Costa Rica, El Salvador, Vereinigte Staaten, Haiti, Honduras, Paraguay) und asiatische (Japan).

1.7. Die damit zum Ausdruck gebrachte weltweite Öffnung der Übereinkunft gilt uneingeschränkt: Den Verbandsländern steht es nicht zu, einen Beitritt deshalb abzulehnen oder einen Ausschluß deswegen zu begehren, weil ein bestimmtes Land nach ihrer Ansicht das Urheberrecht nicht oder nicht mehr ausreichend schützt. Sie sind dazu gehalten, die Urheber dieses Landes zu behandeln wie die eigenen; verbandsangehörige Urheber genießen in jedem Mitgliedsland der Übereinkunft bedingungslos gleiche Behandlung wie Inländer. Freilich kann die damit allen Ländern gewährte Beitrittsmöglichkeit bisweilen auch eine gewisse Ungleichheit zur Folge haben, wenn bestimmte Staaten den Urhebern anderer Länder nämlich einen weiterreichenden oder einen qualitativ besseren Schutz gewähren als ihren Angehörigen in diesen Ländern zuteil wird. Die Errichtung eines, im Weg von Revisionen an

Artikel 1 *Errichtung eines Staatenverbands*

die Veränderungen in der Welt anpassungsfähigen Verbands auf der Grundlage des Prinzips der Gleichbehandlung von Ausländern und Inländern sowie eines Katalogs von Mindestschutzrechten ermöglicht es den neu beitretenden Staaten dessen ungeachtet, mit allen Verbandsländern internationale Beziehungen zu unterhalten und zwar auch dann, wenn diese noch nicht an den jeweils letzten revidierten Konventionstext gebunden sind.

1.8. Eine weitere Auswirkung dieser rechtlichen Konstruktion besteht darin, daß der Verband in administrativer und budgetärer Hinsicht eine Einheit bildet: Er hat eine Versammlung, einen Exekutivausschuß und einen Haushaltsplan. Die wiederholten Revisionen der Übereinkunft haben daran nichts geändert und weder zu einer getrennten Verwaltung für jede Textfassung noch zu einer gesonderten finanziellen Gebarung geführt. Zu letzterem Punkt ist allerdings hinzuzufügen, daß die Beitragsgrundlagen im Hinblick auf die Veränderungen in der Zahl der vorgesehenen Beitragsklassen variieren können.

1.9. Die Übereinkunft stellt sohin einen Staatenverband dar, der all jenen offen steht, die die Rechte der Urheber an ihren Werken zu schützen wünschen. Deshalb finden sich im Text der Übereinkunft immer wieder Ausdrücke wie »Verband«, »Verbandsländer«, »verbandsfremde Länder« und wird das Adjektiv »verbandsangehörig« in der Lehre zur Bezeichnung der in den Genuß des Konventionsrechts gelangenden Urheber oder der Behandlung verwendet, die diesen aufgrund der Übereinkunft zusteht.

1.10. Der erste Artikel verdeutlicht das Ziel des Verbands, das im »Schutz der Rechte der Urheber an ihren Werken der Literatur und Kunst« besteht, während sich der Titel der Übereinkunft, bloß auf den »Schutz von Werken der Literatur und Kunst« bezieht.

1.11. Einmal mehr tragen die Vorarbeiten der Jahre 1884 bis 1886 zum Verständnis der Übereinkunft bei. Tatsächlich zogen die damaligen Vertragsverfasser verschiedene Bezeichnungen in Betracht, die man aber teils aus dogmatischen Erwägungen, teils im Hinblick auf Übersetzungsschwierigkeiten wieder verwarf. Der Ausdruck »droit d'auteur« etwa ist in der Einzahl auf englisch mit »Copyright«, auf deutsch mit »Urheberrecht« zu übersetzen; wird er aber in der Mehrzahl verwendet, muß er mit »Royalties« bzw. »Tantiemen« (Lizenzgebühren) wiedergegeben werden, weil dann die den Urhebern zustehenden Vergütungen gemeint sind. Der auf den Schutz der Werke allein abstellende Ausdruck »Schutz von Werken der Literatur und Kunst« wurde schließlich für den Titel der Übereinkunft beibehalten, obwohl es genau genommen um den Schutz der Rechte der Urheber an ihren Werken geht. Die